

### Die wirtschaftlichen Kriegereignisse.

#### Erklärungen der deutschen und der französischen Regierung über die Liquidation französischer Unternehmungen in Deutschland.

Berlin, 6. September.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht die Erklärungen, die zwischen der französischen und der deutschen Regierung über die Liquidation der französischen Unternehmungen in Deutschland ausgetauscht wurden.

Die französische Regierung erklärt die deutschen Liquidationsmaßnahmen gegen französisches Privateigentum in den von Deutschland besetzten Gebieten und in Elsaß-Lothringen als null und nichtig und legt Verwahrung gegen die Behauptung ein, daß die angeordneten Liquidationen eine Vergeltungsmaßnahme gegen in Frankreich äußerst selten vorgenommene Verkäufe seien. Die deutscherseits angeordneten Liquidationen nähmen das Wesen wahrer Verraubung an.

In der Erwiderung schließt sich die deutsche Regierung der französischen Auffassung an, daß jede zwangsweise Liquidation feindlichen Privateigentums gegen das Völkerrecht verstößt, sofern sie sich nicht aus Gründen der Vergeltung rechtfertigt, und erblickt in der französischen Erklärung eine grundsätzliche Ablehnung des Standpunktes der britischen Regierung, die den von der deutschen Regierung alsbald nach Beginn des britischen Liquidationsverfahrens erhobenen Protest mit der Begründung abwies, daß es sich um eine militärische Maßnahme handle, die keiner Erwiderung unterzogen werden könne.

Die deutsche Regierung führt weiter aus: Nach der Pariser Wirtschaftskonferenz im Jahre 1916 wurde tatsächlich ein großer Teil der deutschen Unternehmungen in Frankreich und in den französischen Kolonien durch künstlich herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit, durch willkürliche Massenversteigerung von Warenlagern usw. dem völligen Ruin zugeführt. Diese in zahlreichen Einzelfällen nachgewiesenen Tatsachen können nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die französische Regierung sie einfach in Abrede stellt. Die deutsche Regierung wartete lange mit einer Gegenmaßnahme. Deutscherseits wurde erst eine Ver-

geltung angeordnet, als sich die französische Regierung keinesfalls gewillt zeigte, auf das ihr mitgeteilte, den Zustand des deutschen Vermögens in Frankreich klar beweisende Tatsachenmaterial einzugehen und nach Maßgabe des Völkerrechtes den Schutz der deutschen Privatrechte sicherzustellen. Die Vergeltung wird durchgeführt werden, bis der verfolgte Zweck erreicht sein wird. Daran vermag weder die von der französischen Regierung beliebte Richtigkeitserklärung, noch der Vorwurf der Verraubung, noch auch der drohende Hinweis auf die Folgen etwas zu ändern.

Für den Familien der bisherigen Besitzer besonders wertvolle Möbel, Kunstgegenstände und historische Denkmäler werden entgegen der französischen Behauptung überhaupt nicht angetastet, solange nicht die Behandlung ähnlichen deutschen Eigentums in Frankreich ein anderes Verfahren erforderlich macht.